

DIE LINKE.Bundesschiedskommission

**Aktenzeichen: BSchK/007/2013/B**

**LSchK/TH vom 20. Dezember 2012**

## **Beschluss**

Im Schiedsverfahren des H. Z.

gegen

DIE LINKE.Stadtverband G.

hat die Bundesschiedskommission auf ihrer regulären Tagung am 10.08.2013 nach mündlicher Verhandlung folgenden Beschluss gefasst:

Der Widerspruch vom 12.02.2013 gegen den Beschluss der Landesschiedskommission Thüringen vom 20.12.2012 wird zurückgewiesen.

## **Begründung**

Die Landesschiedskommission legt in ihrer Begründung der Zurückweisung des Widerspruchs vom 29.08.2011 gegen die Ablehnung der Aufnahme des Antragstellers in die Partei DIE LINKE dar, dass der Beitritt zu politischen Parteien nach bürgerlichem Recht als übereinstimmende Willenserklärung von Bewerber und Partei zu betrachten sei. Dies wird gestützt durch § 2 (1) PartG, das Parteien definiert als „Vereinigungen von Bürgern, die dauerhaft oder für längere Zeit [„] auf die politische Willensbildung Einfluss nehmen [...] wollen.“ Dabei seien Parteien frei in ihrer Aufnahme. Die Landesschiedskommission führt weiter aus, dass kein Anspruch seitens des Bewerbers auf Aufnahme bestünde, begründet in § 10 (1) 1 PartG: „Die zuständigen Organe der Partei entscheiden nach näherer Bestimmung der Satzung frei über die Aufnahme von Mitgliedern.“ Die Bundesschiedskommission schließt sich dieser Auslegung des Parteiengesetzes durchaus an und sieht in § 10 (1) 2 PartG eine zusätzliche Konkretisierung dieser Bestimmungen, die die zuständigen Organe explizit von einer Begründung der Ablehnung eines Aufnahmeantrages befreit. Ebenso sieht die Bundesschiedskommission die Argumentation der Landesschiedskommission zur Rechtmäßigkeit der Entscheidung durch Satzungskonformität als prinzipiell richtig an, zusätzlich gestützt durch die in § 10 (1) 1

PartG geforderte „nähere Bestimmung der Satzung“. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass zwar generell die Satzungsvorschriften wie in der Entscheidung der Landesschiedskommission angegeben nur für Parteimitglieder und nicht für Beitrittskandidaten gelten, dass diese Auffassung jedoch nicht den Beitritt in die Partei selbst betreffen darf, da dieser nach § 10 (1) PartG in der Satzung geregelt sein muss und sich naturgemäß nur auf Nichtparteimitglieder beziehen kann.

Insgesamt betrachtet sieht die Bundesschiedskommission jedoch die Begründung eines Schiedsspruches auf einer rein verfassungs- und parteirechtlichen Basis angesichts der im Grundgesetz verankerten Aufgabe von Parteien als Bindeglied zwischen Gesellschaft und Politik als notwendig, aber nicht hinreichend, um einen Bewerber vom Eintritt in die Partei DIE LINKE auszuschließen. Die Bundesschiedskommission sieht zusätzlich zur rechtlichen Darstellung eine inhaltliche und konkret an der Person des Bewerbers orientierte Begründung der Ablehnung für zwingend notwendig, um der Tragweite der Entscheidung für den Bewerber und die Partei DIE LINKE gerecht zu werden.

Im vorliegenden Fall war der Antragsteller bereits vorher, nämlich in der Zeit von 2007 bis 2010, Mitglied der Partei DIE LINKE und war nach Beitragsrückständen und mehrmaliger schriftlicher Zahlungsaufforderung am 10.02.2010 per Beschluss des Stadtvorstandes satzungsgemäß von der Mitgliederliste gestrichen worden.

Eine schriftliche Einrede zur Streichung seitens des Antragstellers liegt nicht vor. Ebenso war von ihm zum damaligen Zeitpunkt kein Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht wegen sozialer Härte gestellt worden. Der Antragsteller hat sich bei der Bekanntgabe seines Wunsches auf Wiedereintritt nicht zu den noch immer ausstehenden Mitgliedsbeiträgen geäußert und weiterhin keinen Antrag auf Befreiung von der Beitragspflicht gestellt. Bis zum Tag der mündlichen Verhandlung vor der Bundesschiedskommission sind vom Antragsteller keine Beitragsnachzahlungen geleistet worden. Eine zukünftige satzungsgemäße Beitragszahlung kann daher als nicht gesichert angesehen werden.

Zudem äußerte sich der Antragsteller wiederholt öffentlich auf Plattformen der O. Zeitung und verschiedener Internetforen in despektierlicher und die politische Arbeit der Partei DIE LINKE und des Antragsgegners herabsetzender Art und Weise. So bezeichnet der Antragsteller in einem Beitrag im Forum der OTZ vom 28.09.2011, also etwas weniger als drei Monate nach seiner Beitrittserklärung und während des schwebenden Einspruchsverfahrens, was seinerseits eine besondere Nähe zur Partei DIE LINKE und damit seine besondere Motivation, sich den Beitritt notfalls auch mit den ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln zu erstreiten, nahelegen würde, in Bezug auf die erneute Kandidatur des Oberbürgermeisters bei der kommenden OB-Wahl als gemeinsamer Kandidat von SPD und LINKEN den Vorsitzenden des Stadtverbandes als „dessen Sänftenträger der sogenannten G. LINKEN“ und führt in einem späteren Forenbeitrag des selben Datums zusätzlich aus, bei der Nominierung des OB-Kandidaten handele es sich seitens der Linken um einen „artigen und an 'Kadavergehorsam' grenzenden“ Vorgang. Derartige verbale Attacken auf die Partei, deren Mitglied der Antragsteller erneut zu werden anstrebt, und den Vorsitzenden des zuständigen Stadtverbandes sind durch die Öffentlichkeit der Plattform einer großen Tageszeitung und in ihrer Form sowie im Inhalt geeignet, als besonders schädlich für die Partei DIE LINKE angesehen zu werden und lassen daher eine vertrauensvolle politische Arbeit zwischen dem Antragsteller und dem Antragsgegner zukünftig unwahrscheinlich erscheinen.

Während im Falle eines Parteiausschlusses nach Bundessatzung und § 10 (4) PartG der Verstoß gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und das Zufügen schweren Schadens für die Partei gleichberechtigte notwendig zu erfüllende Bedingungen sind und nur möglicher zu erwartender Schaden nicht hinreichend ist, kann nach Auffassung der Bundesschiedskommission für die Ablehnung eines Beitrittsgesuchs auch die Prognose zukünftigen Handelns und Verhaltens des Beitragskandidaten als Entscheidungsgrund für einen Einspruch gegen den Beitritt und damit letztlich für die Ablehnung der Mitgliedschaft herangezogen werden. Nach Abwägung der vorliegenden Dokumente und der mündlichen Stellungnahme des Antragsgegners kam die Bundesschiedskommission zu dem Schluss, dass der Antragsteller nicht die für eine Mitgliedschaft notwendige innere Verbundenheit zur Partei DIE LINKE besitzt, und seine Bereitschaft zur politischen Arbeit auf Grundlage der in der Partei geltenden Ordnung die Bereitschaft zum demokratischen und fairen Umgang mit anderen Mitgliedern der Partei DIE LINKE nicht mit einschließt. Daher war der Einspruch der Antragsgegner gegen den Beitritt des Antragstellers als wirksam anzuerkennen und infolge dessen die Entscheidung der Landesschiedskommission trotz ursprünglich nicht hinreichender Begründung zu bestätigen.

Der Beschluss erging einstimmig.